

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vienna Airport FBO GmbH, FN166246f, LG Korneuburg, für Vermittlungs- und Reisebürotätigkeiten für Private Jet Charter

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vienna Airport FBO GmbH (kurz „VAF“) gelten für die Vermittlung von durch externe Luftverkehrsbetreiberunternehmen durchzuführende Personenbeförderungen (VAF tritt ausschließlich als „Broker“ auf) sowie die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmte Unterkünfte, Beförderungen auf festem Boden, Verpflegung und ähnliche Reisedienstleistungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen der VAF und dem Reisenden und gelten auch für dessen Zustandekommen. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn VAF ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vom Vertragspartner ausdrücklich vor Vertragsabschluss anerkannt.

(2) VAF behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

(3) Reisender ist jede Person, die beabsichtigt einen Vertrag über Reiseleistungen abzuschließen oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Leistungsbeschreibung der VAF

(1) Die VAF erstellt für den Reisenden ausgehend von dessen Angaben, darauf aufbauende unverbindliche Reisevorschläge. Die Reisevorschläge basieren einerseits auf den Angaben des Reisenden, weshalb unrichtige und/oder unvollständige Angaben durch den Reisenden – mangels Aufklärung durch den Reisenden – auch Grundlage der Reisevorschläge sein können. Andererseits können bei der Erstellung von Reisevorschlägen bzw. der Auswahl von den die Reise durchführenden Unternehmen die Höhe des Preises, Fachkompetenz, Rabatte, und anderes mehr als Parameter herangezogen werden.

(2) Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem von der VAF unterbreiteten Reisevorschlag, dann erstellt die VAF ein entsprechendes Reiseangebot. Damit ein Vertrag zwischen dem die Reise durchführenden Unternehmen und dem Reisenden zustande kommt, bedarf es der Annahme des Anbots durch den Reisenden.

(3) Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche von dem die Reise durchführenden Unternehmen nicht zugesagt wurden bzw. können erst nach einer erfolgten Zusage Vertragsinhalt werden.

§ 3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

(1) Der Reisende hat der VAF alle sachbezogenen und personenbezogenen Informationen, über die er verfügt rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat VAF über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände, welche für die Erstellung von Reisevorschlägen/ Reiseangeboten bzw. für die Durchführung einer Reise von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Reisende, der für sich oder Dritte durch die VAF eine Buchung vornehmen lässt, gilt als Auftraggeber und übernimmt die Verpflichtung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der VAF (zB.: Entrichtung des Entgelts, etc.).

(3) Der Reisende ist verpflichtet, alle durch die Vermittlung übermittelten Vertragsdokumente auf sachliche Richtigkeit zu seinen Anga-

ben und Abweichungen zu überprüfen und diese der VAF zur Berichtigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Reisende hat jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich zu melden, damit das die Reise durchführende Unternehmen in die Lage versetzt wird, die Vertragswidrigkeit – sofern dies möglich ist – unter Berücksichtigung des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes vor Ort rasch zu beheben. Tritt eine Vertragswidrigkeit während der Geschäftszeiten der VAF auf, hat der Reisende die Vertragswidrigkeit sowohl der VAF als auch dem die Reise durchführenden Unternehmen zu melden. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei insbesondere aus Beweisgründen der Schriftform zu bedienen. Außerhalb der Geschäftszeiten der VAF hat der Reisende die Vertragswidrigkeiten dem die Reise durchführenden Unternehmen zu melden. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit kann dies dem Reisenden als Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage der VAF oder des die Reise durchführenden Unternehmens.

(5) Der Reisende ist verpflichtet, die im Rahmen des getroffenen Vertrages vereinbarten Entgelte zu den vereinbarten Zahlungsbestimmungen zu bezahlen. Der Reisende hält die VAF für den im Fall der Nichtzahlung bei der VAF eingetretenen Schaden schad- und klaglos.

§ 4 Änderungen vor Reisebeginn / Reklamationen des Reisenden

(1) VAF hat den Reisenden verständlich und deutlich über Änderungen des Inhalts des Vertrages zwischen dem Reisenden und dem die Reise durchführenden Unternehmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Reisende wird darüber unterrichtet, dass Gewährleistungsansprüche innerhalb bestimmter Fristen gegenüber dem die Reise durchführenden Unternehmen geltend gemacht werden müssen und dass diese Fristen grundsätzlich nicht durch Geltendmachung gegenüber der VAF gewahrt werden. Eine Verpflichtung der VAF für die Weiterleitung und/oder Entgegennahme entsprechender Erklärungen oder Unterlagen besteht nicht.

(3) Bezüglich etwaiger Ansprüche des Reisenden gegenüber dem die Reise durchführenden Unternehmen besteht keine Pflicht der VAF zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

§ 5 Haftung und Rücktritt vom Vertrag

(1) VAF haftet nicht für die Erbringung der von ihr vermittelten Leistung oder für die Erbringung einer Leistung, die nicht von ihr vermittelt worden ist bzw. nicht von ihr zugesagt worden ist.

(2) VAF haftet nur im Falle der Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Andernfalls ist die Haftung der VAF ausgeschlossen. VAF haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter. Unter keinen Umständen haftet VAF für Auftragsverluste, Gewinnausfälle, nicht eingetretene, aber erwartete Ersparnisse, Datenverluste oder -schäden, Ansprüche Dritter oder jegliche Folgeschäden.

(3) Allfällige Schäden bzw. etwaige Ansprüche sind vom Vertragspartner unverzüglich, längstens binnen 2 Wochen nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich an VAF mitzuteilen. Unterlässt der Vertragspartner eine unverzügliche Mitteilung, so kann der Vertragspartner seine Ansprüche aus Schadenersatz nicht mehr geltend machen.

(4) VAF haftet nicht bei Leistungsverzug bzw. Unmöglichkeit der Leistung aufgrund höherer Gewalt wie beispielsweise Naturereignisse von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorismus, unvorhergesehene behördliche Auflagen und andere Umstände, die ohne Verschulden der VAF zu einem Leistungsverzug bzw. einer Unmöglichkeit der Leistung geführt haben.

(5) VAF haftet nicht bei Leistungsverzug aufgrund von Flugplanänderungen infolge von Änderungen der Vorgaben durch alle jeweils beteiligten Flugbehörden. Insbesondere haftet VAF nicht, wenn der Airway Slot oder der Airport Slot durch die jeweilige Behörde verändert werden; dies kann unter anderem infolge von Flugstrecken- oder Flughafenüberlastungen der Fall sein.

(6) VAF haftet ebenso nicht bei Leistungsverzug bzw. Unmöglichkeit der Leistung auf Grund eines technischen Gebrechens des vorgesehenen Fluggeräts oder kurzfristiger Insolvenz des die Reise durchführenden Unternehmens. In so einem Fall ist VAF um Ersatz bemüht, haftet aber nicht für etwaige Schäden und Folgekosten, falls ein Ersatz nicht gefunden werden kann, der die Beförderungsleistung zu den im Vertrag ausgemachten Bedingungen zu erbringen imstande ist. In so einem Fall ist VAF berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Haftungen irgendeiner Art für VAF entstehen; auch Entschädigungszahlungen sind in so einem Fall explizit ausgeschlossen. Das Beförderungsentgelt für die nicht erbrachte Reiseleistung wird dem Reisenden in diesem Falle vollständig zurücküberwiesen.

(7) Für einen Vertragsrücktritt seitens des Reisenden gelten die jeweiligen Stornobedingungen des die Reise durchführenden Unternehmens. Diese werden seitens VAF dem Reisenden stets vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht.

§ 6 Zahlung, Entgelt

(1) Der VAF steht für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu. Die Kosten für Leistungen der VAF sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, jedoch muss die Zahlung in jedem Fall mindestens 8 Tage vor dem geplanten Abflug auf dem Konto der VAF eingegangen sein.

Wenn die Buchung für diesen organisatorischen Ablauf zu kurzfristig erfolgt, muss die Zahlung per Kreditkarte durchgeführt werden.

(2) Business- Kunden: Der Vertragspartner verpflichtet sich, VAF im Falle der nicht fristgerechten Zahlung fälliger Beträge Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (§ 456 UGB) zu bezahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch zum Ersatz aller vorprozessualen Mahn- und Inkassokosten sowie USt., die der VAF aus einer Zahlungsverzögerung entstehen.

(3) Privatkunden: Der Vertragspartner verpflichtet sich, VAF im Falle der nicht fristgerechten Zahlung fälliger Beträge, sofern nichts Abweichendes vereinbart, Verzugszinsen in der Höhe von 4% (§ 1000 Abs 1 ABGB) zu bezahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch zum Ersatz aller vorprozessualen Mahn- und Inkassokosten sowie USt., die der VAF aus einer Zahlungsverzögerung entstehen.

§ 7 Datenschutz

VAF verwendet grundsätzlich die Daten aus dem Vertrag für den Zweck der Vertragserfüllung. Diese inkludiert die Speicherung und Verarbeitung der Daten gemäß den behördlichen Richtlinien. VAF behält sich vor, zum Zweck der Vertragserfüllung das die Reise durchführende Unternehmen des Vertragspartners zu kontaktieren.

§ 8 Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet mit Beendigung der Erbringung der vertraglichen Leistung.

§ 9 Gerichtsstand

(1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGBs bzw. den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien I zuständigen Gerichtes.

(2) Diese AGB bzw. dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AGB bzw. des mit VAF geschlossenen Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahekommt, dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

(3) Diese AGB werden in deutscher Sprache errichtet, die für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen verbindlich ist. Jede Version dieser AGB in einer anderen Sprache soll lediglich zur leichten Verständlichkeit dienen und keine rechtliche Wirkung entfalten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die deutschsprachige Version dieser AGB jeder anderen Sprachversion dieser AGB vorgeht.